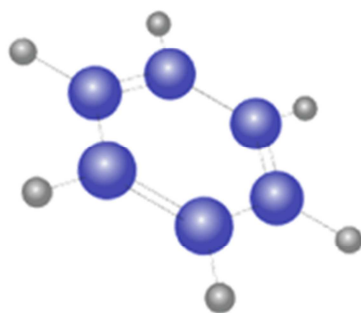




Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Betriebs einer gemeinsamen Servicestelle „Koordinierung von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“

Bericht an die UMK - Auftrag der 85. UMK, TOP 47



Verwaltungsvereinbarung vom...
zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Servicestelle „Koordinierung von Aufgaben der
Stofflichen Marktüberwachung“

Das Land **Baden-Württemberg**,
der Freistaat **Bayern**,

.....
.....
.....

schließen nachstehende Vereinbarung.

Präambel

Die Marktüberwachung gefährlicher Stoffe als solche und in Produkten steht vor immer neuen Herausforderungen und sieht sich einem stetigen Aufgabenzuwachs konfrontiert.

Einige Aspekte dieser Stofflichen Marktüberwachung lassen sich sinnvoll durch eine koordinierende Servicestelle bearbeiten, die die beteiligten Länder bei der Aufgabenwahrnehmung entlasten hilft.

Zwischen den Partnern dieser Vereinbarung besteht deshalb Einigkeit darüber, dass insbesondere die Koordinierung von Projekten zur Marktüberwachung, die Erstkoordinierung länderübergreifender Überwachungsfälle, die Erstermittlung von RAPEX-Meldungen und die koordinierende Überwachung des Internethandels sowie die Berichterstattung über die Stoffliche Marktüberwachung zweckmäßigerweise an einer zentralen Stelle erfolgen sollten.

Die Umweltministerkonferenz hat hierzu um eine Verwaltungsvereinbarung gebeten.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind der Aufbau und der Betrieb einer gemeinsamen Stelle (Servicestelle) zur Koordinierung von Aufgaben der Länder der stofflichen Marktüberwachung nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Diese Vereinbarung umfasst die Koordinierung der stofflichen Marktüberwachung der bei BLAC und LAGA angesiedelten stofflichen Regelungen der REACH-Verordnung, CLP-Verordnung und weiterer EU-Regelungen zum Chemikalienrecht, des Chemikaliengesetzes mit seinen Rechtsverordnungen, der Detergenzienverordnung und des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung, des Batteriegesetzes, der Verpackungsverordnung, der Altfahrzeug-Verordnung.

§ 2

Einrichtung und Ausstattung der Servicestelle

(1) Die gemeinsame Servicestelle wird beim Land ... (im Folgenden: Sitzland) eingerichtet und von diesem betrieben. Das Sitzland entscheidet über die Zuordnung und Eingliederung in eine bestehende Verwaltungseinheit.

(2) Die Servicestelle ist neben einer Leitung mit 2 weiteren Referenten/innen und einem/einer Sachbearbeiter/in zu besetzen. Die Servicestelle hat insgesamt nicht mehr als 4 Vollzeitstellen. Die Zuordnung der Personalkapazitäten zu den Aufgaben orientiert sich an der ANLAGE 1.

(3) Die Länder als für die Überwachung zuständigen Stellen tragen die tatsächlich anfallenden Personal- und Personalgemeinkosten für das Personal der Servicestelle, Sachkostenpauschalen für die Arbeitsplätze sowie weitere Kosten für die Soft- und Hardwareausstattung.¹⁾

¹⁾ Als ein mögliches Beispiel werden in der ANLAGE 2 zur Veranschaulichung laufende und einmalige Kosten aufgelistet.

(4) Das Sitzland übernimmt vorweg von den Kosten für die Servicestelle mindestens 20% der Gesamtsumme. Die verbleibenden Kosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel zwischen den Ländern aufgeteilt. Die Sachkosten, Dienstreisen und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Personals der Servicestelle sind mit den Pauschalsätzen abgegolten.

Das Sitzland stellt den Ländern die Kosten jahresweise jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres in Rechnung.

Ab zahlen die Länder jeweils bis 30. Juni einen Betrag von mindestens 50 % des letztjährigen Rechnungsbetrages. Die Auferlegung von Kosten für Hard- und Software, die über die Arbeitsplatzpauschale hinausgehen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Länder nach § 7 Absatz 1.

(5) Nehmen nicht alle Länder an der Vereinbarung teil, werden die verbleibenden Beiträge proportional zum Königsteiner Schlüssel verteilt.

§ 3

Aufgaben der Servicestelle

(1) Das Sitzland wird von den Ländern beauftragt, die Aufgaben nach Absatz 2 für sie wahrzunehmen. Das Sitzland handelt dabei nach außen in eigenem Namen.

(2) Die Servicestelle nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 1 Koordinationsaufgaben in der Marktüberwachung:
 - 1.1 Koordinierung von Marktüberwachungsprojekten, u. a. Koordination von EU-weiten Projekten des Forums der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)
 - 1.2 Auswertung von erfolgten Marktüberwachungsmaßnahmen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung
 - 1.3 Planung und Durchführung gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen
 - 1.4 Ansprechpartner für die Zusammenarbeit bei länder- und sektorübergreifenden Marktüberwachungsaktivitäten im stofflichen Bereich
 - 1.5 Informationsrecherche und Koordinierung von Abstimmungen für die Länder
 - 1.6 Informationsrecherche und Koordinierung überregionaler Überwachungsfälle im Bedarfsfall
- 2 In Abstimmung mit den Ländern Weiterentwicklung, Etablierung und Betrieb geeigneter länderübergreifender Informationsstrukturen für die Stoffliche Marktüberwachung
- 3 Erstermittlung im Vorfeld von Verwaltungsverfahren bei RAPEX-Meldungen aus dem stofflichen Bereich
- 4 Koordinierung der Überwachung des Internethandels und in Abstimmung mit den Ländern Weiterentwicklung der Suchstrategien sowie des Konzepts zur Überwachung des Internethandels
- 5 Jährliche Berichterstattung über die Stoffliche Marktüberwachung
- 6 Kontaktpunkt ICSMS Germany im Bereich Stoffliche Marktüberwachung

§ 4

Zusammenarbeit mit den Ländern

(1) Zur Abstimmung zwischen den Ländern zur Facharbeit bedienen sich die Länder ihrer Arbeitsgremien BLAC und LAGA.

Bei Bedarf können BLAC und/oder LAGA die Servicestelle um eine Berichterstattung oder um eine gemeinsame Sitzung bitten.

(2) Die Servicestelle legt der BLAC und der LAGA jährlich zum 31. März einen Bericht über die geleisteten Arbeiten und die geplanten Aktivitäten sowie Rechenschaft über die Verwendung der gezahlten finanziellen Mittel vor.

(3) Die Beauftragung der Servicestelle zur Bearbeitung von adhoc-Anfragen erfolgt durch den Vorsitz der BLAC und/oder der LAGA unter Berücksichtigung der nach § 5 Abs.2 erfolgten Festlegungen.

(4) Die Länder benennen gegenüber der Servicestelle jeweils eine Kontaktstelle für die fachliche Zusammenarbeit.

§ 5

Erarbeitung und Durchführung eines Jahresplans

(1) Die BLAC und die LAGA verabschieden bis zum 30. November eines jeden Jahres einen von der Servicestelle vorgeschlagenen Jahresplan für die Schwerpunkte der Arbeit der Servicestelle für das jeweils nächste Kalenderjahr, der auf der Grundlage des nach § 4 Abs. 2 vorgelegten Berichts erstellt wurde.

(2) Der Jahresplan enthält eine Liste mit vorrangig wahrzunehmenden Koordinierungsaufgaben und zu erstellenden Berichten sowie -soweit erforderlich- Regelungen zum Verfahren der Entgegennahme der Arbeitsergebnisse und zum Umgang mit den jeweiligen Arbeitsergebnissen. Die Kapazität zur Bearbeitung von ad hoc-Anfragen und aktueller Entwicklungen wird bei der Erstellung des Jahresplans berücksichtigt.

§ 6

Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft. Für die Unterzeichnung genügt es, wenn jede Partei eine Ausfertigung der Vereinbarung, die mit den Ausfertigungen der anderen Parteien im Wortlaut gleich ist, unterzeichnet und diese dem Sitzland übermittelt. Das Sitzland unterrichtet alle Parteien, sobald die Vereinbarung von allen Parteien unterzeichnet worden ist.

(2) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sitzland unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2022.

(3) Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Entscheidungen grundlegender Natur, die z. B. die Ausstattung oder die Erweiterung bzw. Einschränkung des Aufgabenspektrums der Servicestelle betreffen, sind zwischen den Ländern abzustimmen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie jeweils einer Änderung bzw. Anpassung dieser Verwaltungsvereinbarung.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen einstimmig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

(4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ... (Sitzland).

.....
.....

Unterschriften

Die Anlagen 1 und 2 dienen lediglich als Beispiele zur Veranschaulichung des möglichen Aufgabenumfangs und der daraus resultierenden Finanzierungsbedarfs.

ANLAGE 1 (Beispiel)

Aufgaben nach § 3 Absatz 2.....		MA-Anteile
1	Koordinationsaufgaben in der Marktüberwachung	3,2
1.1	Koordinierung von Marktüberwachungsprojekten, u. a. Koordination von EU-weiten Projekten des Forums der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)	
1.2	Auswertung von erfolgten Marktüberwachungsmaßnahmen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung	
1.3	Planung und Durchführung gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen	
1.4	Ansprechpartner für die Zusammenarbeit bei länder- und sektorübergreifenden Marktüberwachungsaktivitäten im stofflichen Bereich	
1.5	Informationsrecherche und Koordinierung von Abstimmungen für die Länder	
1.6	Informationsrecherche und Koordinierung überregionaler Überwachungsfälle im Bedarfsfall	
2	In Abstimmung mit den Ländern Weiterentwicklung, Etablierung und Betrieb geeigneter länder- und sektorübergreifender Informationsstrukturen	
3	Erstermittlung im Vorfeld von Verwaltungsverfahren bei RAPEX-Meldungen aus dem stofflichen Bereich	0,3
4	Koordinierung der Überwachung des Internethandels und in Abstimmung mit den Ländern Weiterentwicklung der Suchstrategien sowie des Konzepts zur Überwachung des Internethandels	0,2
5	Jährliche Berichterstattung über die Stoffliche Marktüberwachung	0,2
6	Kontaktpunkt ICSMS Germany im Bereich Stoffliche Marktüberwachung	0,1
		4,0

ANLAGE 2 (Beispiel)

Kostenschätzungen

Nach derzeitiger Schätzung belaufen sich die Kosten auf:

1 Leitung (E 14) 104.000 €

2 Referenten (E 13, je 92.000 €) 184.000 €

1 Sachbearbeiter/in (E 10) 80.700 €

4 x Sachkostenpauschale (10.500 € für je einen Arbeitsplatz, einschließlich Kosten für die räumliche Unterbringung und Büroausstattung sowie Dienstreisen und Fortbildung) 42.000 €

Für das Einrichten und Betreiben einer Internetplattform einschließlich Datenbank sind Sachmittel erforderlich. Hierfür bedarf es eines gesonderten Beschlusses der Leitungsgremien von BLAC und LAGA. Es wird davon ausgegangen, dass für die einmalige Entwicklung einer Internetplattform und der Datenbank 200.000 € sowie jährliche Kosten von 20.000 € für Support und Hosting einschließlich etwaiger Weiterentwicklungen zu veranschlagen sind. Diese Leistungen sind zu gegebener Zeit auszu-schreiben.

Insgesamt ergeben sich ungefähre Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb von zunächst 411.000 €/a, für Informations- und Kommunikationstechnik gegebenenfalls zusätzlich 200.000 € einmalig und 20.000 €/a.